

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für die Zertifizierungsstelle der Austrian Standards plus  
GmbH**

**Ausgabe 3.0:** 2020-03-15

### **Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## Inhaltsverzeichnis

1	Gültigkeitsbereich und Zweck .....	3
2	Begriffe .....	3
3	Zertifizierungsleistungen .....	3
4	Gebühren .....	3
5	Beantragung von Zertifizierungsverfahren .....	3
6	Bewertungsverfahren .....	4
7	Zertifizierungsentscheidung .....	4
8	Aufrechterhaltung von Zertifikaten .....	4
9	Zurückziehung von Zertifikaten .....	5
10	Zertifizierungszeichen und -aussagen .....	6
10.1	Allgemeines .....	6
10.2	Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen .....	6
10.3	Zertifizierung von Managementsystemen .....	7
11	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	7
12	Beschwerden und Einsprüche .....	8
13	Haftungsausschluss .....	8
14	Kündigung des Vertrages .....	8
15	Salvatorische Klausel .....	8
16	Gerichtsstand .....	9
17	In-Kraft-Treten .....	9

## 1 Gültigkeitsbereich und Zweck

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die Vertragsgrundlage zwischen der Zertifizierungsstelle von Austrian Standards (im Folgenden kurz „AS+C“) und dem Kunden (Antragsteller) bzgl. der Erbringung von Leistungen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen gemäß der Norm ISO/IEC 17065<sup>1</sup>, für Personen gemäß ISO/IEC 17024<sup>1</sup> sowie für Managementsysteme gemäß ISO/IEC 17021<sup>2</sup> dar.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

## 2 Begriffe

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Begriffe der Normen EN ISO/IEC 17000<sup>3</sup> sowie der Normen EN ISO/IEC 17065, EN ISO/IEC 17024 und EN ISO/IEC 17021-1.

## 3 Zertifizierungsleistungen

**3.1** AS+C stellt dem Kunden Zertifizierungsleistungen gemäß den veröffentlichten Zertifizierungsschemata zur Verfügung.

**3.2** AS+C ist berechtigt, Teile von Zertifizierungsverfahren an Unterauftragnehmer zu vergeben. AS+C informiert den Kunden vor der Durchführung der fremdvergebenen Leistungen.

**3.3** Die Entscheidung über die Ausstellung, Aufrechterhaltung und Zurückziehung von Konformitätsnachweisen erfolgt ausschließlich durch AS+C.

**3.4** Zertifikate (Zertifizierungsdokumente) werden dem Kunden verliehen und sind grundsätzlich Eigentum der Zertifizierungsstelle AS+C. Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt werden und sind auf Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle an diese zu retournieren.

## 4 Gebühren

**4.1** AS+C erhebt für Zertifizierungsleistungen Gebühren. Die Gebühren werden durch veröffentlichte Preislisten in Kraft gesetzt oder können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Der Anspruch von AS+C auf Bezahlung der Gebühren durch den Kunden besteht unabhängig von der Zertifizierungsentscheidung durch AS+C.

**4.2** Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Gebühren im vollen Umfang zu tragen. Gerät der Antragsteller mit den Zahlungen in Verzug, so ist AS+C berechtigt, den Vertrag zu kündigen, das Zertifikat für ungültig zu erklären und Genehmigungen zur Verwendung von Konformitätszeichen (wenn zutreffend) zu entziehen.

**4.3** Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Gebühren.

## 5 Beantragung von Zertifizierungsverfahren

**5.1** Anträge bzw. Aufträge zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens sind schriftlich an AS+C zu richten. Der Antrag bzw. der Auftrag bildet gemeinsam mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vertragsgrundlage zur Durchführung des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07-01 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

<sup>2</sup> ISO/IEC 17021-1:2015-06-15 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren

<sup>3</sup> ISO/IEC 17000:2005-04-01 Konformitätsbewertung - Begriffe und allgemeine Grundlagen

**5.2** Der Kunde sichert der Zertifizierungsstelle zu, dass alle zur Planung und Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens zur Verfügung gestellten erforderlichen Informationen, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind. Kosten die aufgrund von unvollständigen bzw. unrichtigen Angaben durch den Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

**5.3** Nach Eingang des Antrags prüft AS+C die Zulässigkeit, Vollständigkeit und Machbarkeit des Verfahrens auf Basis der Anforderungen des anwendbaren Zertifizierungsschemas und entscheidet über die Durchführung des Verfahrens. Wird der Antrag angenommen, erhält der Kunde eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung.

**5.4** AS+C behält sich vor, Anträge zur Zertifizierung zB aus Gründen der wirtschaftlichen Machbarkeit, aus Unvereinbarkeitsgründen oder nicht ausreichender Kompetenz abzulehnen. Eine Ablehnung eines Antrages und die Gründe dafür werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## **6 Bewertungsverfahren**

**6.1** Der Kunde verpflichtet sich, die Anforderungen des zur Anwendung kommenden Zertifizierungsschemas zu erfüllen.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeitern von AS+C sowie von AS+C beauftragten Personen (einschließlich von Beobachtern wie zB Begutachter im Rahmen von Akkreditierungsverfahren) im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens (einschließlich der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen) den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Unterlagen und Aufzeichnungen des Kunden, sicherzustellen.

**6.3** Der Kunde verpflichtet sich Mitarbeitern von AS+C sowie von AS+C beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens (einschließlich der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen), den erforderlichen Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen betreffend beim Kunden eingelangten Beschwerden in Bezug auf das zu zertifizierende Produkt, die zertifizierte Dienstleistung oder das zertifizierte Managementsystem zu ermöglichen.

## **7 Zertifizierungsentscheidung**

**7.1** Die Zertifizierung und die Zertifikatausstellung erfolgen, wenn das Zertifizierungsverfahren ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt wurde, die erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Bewertung des Gegenstandes des Zertifizierungsverfahrens vorliegen und die Überprüfung durch AS+C anhand dieser Unterlagen positiv durchgeführt werden konnte.

**7.2** Nach erfolgreicher Überprüfung nimmt AS+C die Eintragung der relevanten Daten in die Zertifizierungsdatenbank vor. Verbindlich in Bezug auf die Gültigkeit eines Zertifikates sind ausschließlich die Daten der AS+C Zertifizierungsdatenbank.

**7.3** Sofern die Gültigkeit eines Zertifikates nicht befristet ist, gilt dieses, solange sich die Anforderungen gemäß dem anwendbaren Zertifizierungsschema nicht ändern und die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates diesbezüglich gegeben sind.

**7.4** Unterlagen zur Dokumentation von Zertifizierungsverfahren (wie z.B. Auditberichte) die von AS+C dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Kunden nur zur Gänze und unverändert an Dritte weitergegeben werden.

## **8 Aufrechterhaltung von Zertifikaten**

**8.1** Sofern die Gültigkeit eines Zertifikates nicht befristet ist, gilt das Zertifikat solange die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifizierung gemäß dem anwendbaren Zertifizierungsschema gegeben sind.

**8.2** Der Kunde verpflichtet sich, AS+C jede wesentliche Änderung des zertifizierten Produkts, der zertifizierten Dienstleistungen oder des zertifizierten Managementsystems sowie wesentliche Änderungen in den

Einrichtungen des Zertifikatsinhabers zeitgerecht bekanntzugeben, so dass erforderliche (falls zutreffend) ergänzende Bewertungen des zertifizierten Produktes, der zertifizierten Dienstleistungen oder des zertifizierten Managementsystems vorgenommen werden können.

Im Falle eines zertifizierten Managementsystems verpflichtet sich der Kunde, die Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen könnten, weiterhin die Anforderungen des Bezugsdokumentes zu erfüllen. Dies sind insbesondere Änderungen bezüglich:

- a) des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft;
- b) Organisation und Management (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
- c) Kontaktadresse und Standorten;
- d) des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs;
- e) wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.

AS+C entscheidet auf Basis der vorliegenden Informationen zu den Änderungen über etwaig erforderliche ergänzende Konformitätsbewertungsmaßnahmen.

**8.3** Wenn durch Beanstandungen Dritter Zweifel an der Konformität eines zertifizierten Produktes, einer zertifizierten Dienstleistungen oder eines Managementsystems bestehen, so ist AS+C berechtigt, jederzeit ergänzende Bewertungen, auch im Umfang der Erstzertifizierung, durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen bei negativem Ergebnis zu Lasten des Kunden, andernfalls zu Lasten von AS+C.

**8.4** Der Kunde ist verpflichtet, Aufzeichnungen von ihm bekannt gewordenen Beschwerden, insbesondere nach Schadensfällen im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten, Dienstleistungen oder eines Managementsystems zu führen und diese Aufzeichnungen AS+C, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Mängelbeschwerden die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, zu ergreifen.

## **9 Zurückziehung von Zertifikaten**

**9.1** Das Zertifikat und das damit verbundene Zeichennutzungsrecht (falls zutreffend) erlöschen nach Ablauf der Geltungsdauer. Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit sofort nach Kündigung des Vertrages durch den Kunden oder nach Zurückziehung durch AS+C. Eine Zurückziehung eines Zertifikates durch AS+C hat auch die Kündigung des Vertrages mit dem Kunden zur Folge.

**9.2** Das Zertifikat wird durch AS+C zurückgezogen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind.
- b) der Kunde die erforderlichen Überwachungen nicht fristgerecht durchführen lässt,
- c) der Kunde im Zuge von Bewertungsmaßnahmen (Audits, Inspektionen) vereinbarte Verbesserungsmaßnahmen nicht oder nicht zeitgerecht umsetzt,
- d) der Kunde Nachaudits verweigert,
- e) der Kunde Auflagen, die ihm von AS+C gemacht wurden, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
- f) ein Zertifizierungszeichen oder eine Zertifikatsnummer vom Inhaber missbräuchlich verwendet wird,
- g) sonstige Anforderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt werden.

**9.3** Über die Frage der missbräuchlichen Verwendung entscheidet AS+C. Wird das Zertifikat zurückgezogen, so setzt AS+C den Zertifikatinhaber davon schriftlich in Kenntnis.

**9.4** Wenn sich das der Zertifizierung zugrunde liegende Zertifizierungsschema ändert oder zurückgezogen wird, muss AS+C entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Zertifikat seine Gültigkeit behält. Wenn im Zertifizierungsschema nicht anders festgelegt, gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr. Zertifikate, die auf Basis von ungültigen Normen bzw. Zertifizierungsschemata ausgestellt wurden, verlieren nach ein Jahr nach Zurückziehung der Bezugsnorm bzw. des Zertifizierungsschema ihre Gültigkeit.

**9.5** Wird ein Zertifikat zurückgezogen, so setzt AS+C den Zertifikatinhaber davon schriftlich in Kenntnis. Sollte der Kunde eine Wiedereinsetzung seines Zertifikates nach einer Zurückziehung durch AS+C wünschen, sind in jedem Fall

- a) ein neuer Antrag zu stellen sowie
- b) die zutreffenden Konformitätsbewertungsmaßnahmen zu treffen.

Nach Erfüllung aller Erfordernisse durch den Zertifikatsinhaber wird das Zertifikat wieder in Kraft gesetzt. Wieder eingesetzte Zertifikate werden mit dem jeweils vor der Zurückziehung gültigen Ablaufdatum in Kraft gesetzt.

## **10 Zertifizierungszeichen und -aussagen**

### **10.1 Allgemeines**

**10.1.1** Zertifizierungszeichen sind Eigentum von AS+C. AS+C verleiht dem Inhaber eines Zertifikates das Recht zur Verwendung des Zeichens für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates. Die Verwendung des Zeichens ist auf Aufforderung von AS+C durch den Kunden einzustellen.

**10.1.2** Der Kunde verpflichtet sich Aussagen über seinen Zertifizierungsstatus immer wahrheitsgemäß, in nicht irreführender Weise in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser AGBs sowie des zutreffenden Zertifizierungsschemas zu treffen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, den Geltungsbereich (zB in Bezug auf geschäftliche Aktivitäten, Standorte, zertifizierte Rechtspersonen, Organisationseinheiten Dienstleistungen oder Produkte) seiner Zertifizierung vollständig und wahrheitsgemäß wiederzugeben.

**10.1.3** Zertifikate dürfen ausschließlich in ihrer Gänze in Medien wiedergeben werden. Grafischer Änderungen von Konformitätszeichen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch AS+C gestattet.

**10.1.4** Die Verwendung von Aussagen sowie von Konformitätszeichen ist erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Zertifikates gestattet. Diese Befugnis des Kunden endet mit der Zurückziehung bzw. dem Ablauf eines Zertifikates. Für den Fall, dass der Geltungsbereich eines Zertifikates geändert oder eingeschränkt wird, ist der Kunde verpflichtet, entsprechenden Aussagen zu seinem Zertifizierungsstatus in allen Medien unverzüglich anzupassen.

**10.1.5** Die Berechtigung bzgl. Aussagen bzgl. des Zertifizierungsstatus sowie die Verwendung von Konformitätszeichen darf nicht an Dritte übertragen werden.

### **10.2 Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen**

**10.2.1** Die Berechtigung zur Führung eines Zertifizierungszeichens wird durch Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats erteilt. Die Ausstellung des Zertifikates berechtigt den Kunden sein Produkt, seine Dienstleistung, oder seine Kompetenz als in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand der Zertifizierung als zertifiziert zu bezeichnen.

**10.2.2** Das von AS+C vergebene Zertifizierungszeichen darf vom Kunden nur zur Kennzeichnung jener Produkte, Dienstleistung oder Kompetenz verwendet werden, für welche er eine Genehmigung für die Verwendung des Zertifizierungszeichens erhalten hat und für welche das Zertifikat ausgestellt worden ist.

**10.2.3** Der Kunde verpflichtet sich, Aussagen über die Zertifizierung seiner Produkte, Dienstleistungen oder der persönlichen Kompetenz immer wahrheitsgemäß in Bezug auf den Geltungsumfang seines Zertifikates zu tätigen.

**10.2.4** Die Berechtigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens sowie das Treffen von Aussagen beziehen sich ausschließlich auf das im Zertifikat angeführte Produkt, Dienstleistung oder die persönliche Kompetenz innerhalb des auf dem Zertifikat angeführten Geltungsumfang.

**10.2.5** Das Zertifizierungszeichen darf auf Produkten, auf seiner Verpackung sowie in Verkaufsunterlagen, Produktbeschreibungen, Prospekten u.dgl. verwendet werden, wobei aber die jeweilige Zuordnung zu dem zertifizierten Gegenstand der Zertifizierung klar ersichtlich sein muss.

**10.2.6** Wenn ein Kunde ein anderes Produkt, eine andere Dienstleistung oder persönliche Kompetenz für das kein Zertifikat ausgestellt wurde, in gleicher Weise kennzeichnet, verstößt er damit gegen die vorliegenden Bedingungen. AS+C hat in diesem Fall das Recht alle Zertifikate des Kunden für ungültig zu erklären.

## **10.3 Zertifizierung von Managementsystemen**

**10.3.1** Die Ausstellung des Zertifikates berechtigt den Kunden sein Managementsystem in Bezug auf das zutreffende Bezugsdokument als zertifiziert zu bezeichnen.

**10.3.2** Das von AS+C vergebene Zertifizierungszeichen darf vom Kunden nur im Zusammenhang mit jenem Managementsystem verwendet werden, für welches er eine Genehmigung für die Verwendung des Zertifizierungszeichens erhalten hat und für welches das Zertifikat ausgestellt worden ist. Das Zertifizierungszeichen darf ausschließlich nur gemeinsam mit der Nummer des jeweils zugehörigen Zertifikates verwendet.

**10.3.3** Der Kunde verpflichtet sich, Aussagen über die Zertifizierung seines Managementsystems immer wahrheitsgemäß in Bezug auf den Geltungsumfang seines Zertifikates zu tätigen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde dazu, keine Aussagen oder Konformitätszeichen im Zusammenhang mit der Zertifizierung des Managementsystems auf Produkten oder deren Verpackung anzubringen. Das vergebene Konformitätszeichen darf nicht auf eine Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung der Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das Konformitätszeichen darf insbesondere nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem vom Kunden oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden.

Begleitunterlagen zu Produkten bzw. Unterlagen zu erbrachten Dienstleistungen dürfen eine Aussage zur Zertifizierung des Managementsystems umfassen sofern die vom Kunden getätigten Aussagen in keiner Weise darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist. Aussagen müssen folgendes umfassen:

- a) die Benennung (z. B. Marke oder Name) des zertifizierten Kunden;
- b) die Art des Managementsystems und des Bezugsdokumentes;
- c) Nennung von Austrian Standards als verantwortliche Stelle, die das Zertifikat erteilt hat.

Zur Angabe des Geltungsbereiches muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.

## **11 Vertraulichkeit und Datenschutz**

**11.1** AS+C verpflichtet sich alle Information, die AS+C und/oder seinen Auftragnehmern im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. AS+C verpflichtet sich, derartige Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind. AS+C behandelt Informationen von Dritten über den Kunden und/oder den Zertifikatsgegenstand vertraulich und ist nicht verpflichtet diese Informationen und deren Quellen dem Kunden offenzulegen.

**11.2** AS+C ist berechtigt, die im Zertifikat aufscheinenden Daten bzgl. des Gegenstandes der Zertifizierung in Veröffentlichungen wiederzugeben, in jedem Fall aber Datum, Gültigkeitszeitraum und Registrierungsnummer des Zertifikats. Für Zertifikate im Bereich Zertifizierung von Personen wird in jedem Fall auch das Geburtsdatum auf dem Zertifikat wiedergegeben.

**11.3** AS+C ist berechtigt, zur Dokumentation von Zertifizierungsverfahren dienende Unterlagen auf Verlangen der Akkreditierung Austria oder deren Vertretern im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zugänglich zu machen und der Akkreditierung Austria oder deren Vertretern Einsicht in solche Unterlagen zu gewähren.

**11.4** Der Kunde ist verpflichtet, von AS+C zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Zertifizierungsverfahren (wie z.B. Prüf- und oder Auditberichte) ausschließlich in unveränderter, vollständiger Form an Dritte weiter zu geben.

**11.5** Personenbezogene Daten werden von AS+C über einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt. Davon unbenommen ist das Recht des Kunden, personenbezogene Daten gemäß Artikel 17, EU

Datenschutzgrundverordnung<sup>4</sup> löschen zu lassen. Für den Fall der Personenzertifizierung impliziert ein diesbezügliches Verlangen eine Vertragsauflösung und damit eine Zurückziehung des Zertifikates.

## **12 Beschwerden und Einsprüche**

12.1 Die Zertifizierungsstelle AS+C verfügt über ein Verfahren, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen, zu evaluieren sowie Entscheidungen über diese zu treffen. Beschwerden über die Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens oder Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Ausstellung, Aufrechterhaltung oder Zurückziehung von Zertifikaten sind schriftlich mit Begründung an den Leiter der Zertifizierungsstelle von AS+C zu richten.

12.2 Die Entscheidung über einen Einspruch erfolgt im Regelfall durch den Leiter der Zertifizierungsstelle. Für den Fall, dass der Leiter der Zertifizierungsstelle eine Aufgabe im Rahmen des konkreten Zertifizierungsverfahrens wahrgenommen hat, erfolgt die Entscheidung über einen Einspruch durch den stv. Leiter der Zertifizierungsstelle.

12.3 Die Entscheidung über eine Beschwerde wird in erster Instanz vom Leiter der Zertifizierungsstelle im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer herbeigeführt. Sollte ein Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer nicht möglich sein und der Beschwerdeführer auf seiner Beschwerde beharren, wird eine letztgültige Entscheidung über die Beschwerde durch die Geschäftsführung der AS+ GmbH herbeigeführt.

12.4 Die Zertifizierungsstelle AS+C ergreift alle erforderlichen Folgemaßnahmen, um die Beschwerde oder den Einspruch beizulegen.

## **13 Haftungsausschluss**

13.1 AS+C haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

13.2 Eine auf die Vergabe des Zertifikats gestützte Haftung von AS+C für Mängel an dem zertifizierten Produkt, der zertifizierten Dienstleistung oder dem zertifizierten Managementsystem besteht nicht. Der Kunde stellt AS+C und die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens von AS+C beauftragten Personen von allen Ansprüchen frei, die aus der Vergabe bzw. aus der Nichtvergabe des Zertifikats gegen AS+C erhoben werden.

13.3 Der Zertifikatsinhaber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen AS+C, die sich auf die Vergabe, die Nichtvergabe oder dem Entzug eines Zertifikats stützen.

## **14 Kündigung des Vertrages**

14.1 Der Kunde hat das Recht den Vertrag jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages während eines laufenden Zertifizierungsverfahrens, muss der Kunde AS+C die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten ersetzen.

AS+C hat das Recht bei kurzfristiger Absage oder Verschiebung eines Audits Stornogebühren einzuheben.

14.2 AS+C hat das Recht, für den Fall, dass der Kunde die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des zur Anwendung kommenden Zertifizierungsschema nicht einhält, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden zu kündigen.

## **15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Geschäftsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

---

<sup>4</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)



## **16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wien, Österreich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

## **17 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 2020-03-15 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen.